

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Ethnologie

vom 16. Oktober 2014

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 Sätze 4, 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 1) und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 30.09.2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 16.10.2014 seine Zustimmung erteilt (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.10.2014, ab S. 505).

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Im Masterstudiengang Ethnologie vergibt die Universität Heidelberg die ihr zur Verfügung stehenden Studienplätze im ersten wie im höheren Semester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Wird in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm eine Studienplatzzahl für den Masterstudiengang Ethnologie an der Universität Heidelberg festgesetzt, so richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 2 Abs. 1 und den weiteren Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ist in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm keine Studienplatzzahl für den Masterstudiengang Ethnologie an der Universität Heidelberg festgesetzt, findet das vereinfachte Zulassungsverfahren nach dieser Satzung mit der Maßgabe statt, dass die § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4 und § 5 keine Anwendung finden.

Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich in diesem Falle ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Ethnologie immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung und die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Zulassungsausschuss bescheinigt das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Ethnologie.

Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Mai für eine Bewerbung zum folgenden Wintersemester und bis zum 15. November für eine Bewerbung zum folgenden Sommersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juni für eine Bewerbung zum folgenden Wintersemester und bis zum 15. November für eine Bewerbung zum folgenden Sommersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Dem Antrag auf Zulassung nach Abs. 1 oder auf Ausstellung der Bescheinigung nach § 1 Absatz 3 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Absatz 1 genannten Voraussetzungen,

- b. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Ethnologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Nachweis eines Abschlusses im Studiengang Ethnologie

Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Ethnologie (Fachanteil Ethnologie mindestens 50%) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen vergleichbarer methodischer, thematischer und theoretischer Ausrichtung an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss ist nachzuweisen. Für den Masterstudiengang Ethnologie (120 LP) muss der Anteil im Fach Ethnologie in der Regel mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkte und in Ausnahmefällen mindestens 20% oder 28 ECTS-Punkte betragen. Bei einem Anteil des Faches Ethnologie von weniger als 50% oder 70 ECTS-Punkten wird in einem Auswahlgespräch geprüft, ob der Bewerber die notwendige fachliche Qualifikation für ein Studium des Masterstudiengangs Ethnologie vorweisen kann.

Die Auswahl erfolgt nach nachfolgenden Kriterien soweit sie über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können:

- Fachrelevante Berufsausbildung,
- Sprachkenntnisse
- Praktische Tätigkeiten und
- Sonstige Leistungen.

und

2. Nachweis von Sprachkenntnissen

a) Nachweise für deutschsprachige Studienbewerber (Muttersprache und/oder mit deutschsprachigem Hochschulabschluss)

Deutsche Muttersprachler oder Bewerber, die bereits einen deutschen Universitätsabschluss vorweisen können, müssen Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen.

Alternativ kann der Nachweis auch durch

- Schulzeugnisse, durch die das Erlernen der Fremdsprache über mindestens 6 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird.
- Nachweis des Unterrichts an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der Englisch die primäre Unterrichtssprache ist.
- Andere vergleichbare Nachweise;

oder

b) Nachweise für englischsprachige Studienbewerber (Muttersprache und/oder englischsprachiger Hochschulabschluss)

Englische Muttersprachler oder Bewerber, die bereits einen englischen Hochschulabschluss vorweisen können, brauchen keinen Nachweis der deutschen Sprache. In diesem Fall ist eine weitere moderne Sprache mit Kenntnissen auf dem Niveau von mindestens 2 Jahren Schulunterricht oder EU Referenzrahmen A2 oder vergleichbaren Kenntnissen nachzuweisen;

oder

c) Nachweise nicht deutsch- oder englischsprachiger Studienbewerber (nicht 2.3.)

Soweit die Bewerber nicht Deutsche oder Englische Muttersprachler sind, müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. In der Regel erfolgt der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse durch den Test of English as a Foreign

Language (TOEFL) mit mindestens 570 paper-based TOEFL-Test bzw. 230 computer-based TOEFL-Test bzw. 80 internet-based TOEFL-Test Punkten. Ebenso ausreichend ist der Nachweis eines International English Language Test System ab einem Ergebnis von 6,5 oder besser.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses nach Absatz 1 Ziffer 1 können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5.
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (hochschulinternes Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Eine Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängende Maßstäbe, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Ethnologie sind, rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit des Masterstudiums erfüllt werden. In diesem Fall genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin tatsächlich erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass die das Studium beendende Bachelorarbeit bereits eingereicht und voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung begehrt wird, abgeschlossen sein wird.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a. die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Ethnologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 4 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der geforderte Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassung- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

1. Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 für die Zugangsvoraussetzung festgelegt wurde (Gewichtung 50 %),

2. besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen (Gewichtung 30 %),
3. Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 20 %),

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt die Auswahlkommission anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-15.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (maximal 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Hochschullehrern und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder wählen unter den Hochschullehrern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann im Verfahren nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 11. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. Juli 2010, S. 597), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Januar 2011, S. 28) außer Kraft.

Heidelberg, den 16. Oktober 2014

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor